

Besondere Bedingung Nr. 9107

Fuhrparkversicherung mit Stichtagsvereinbarung: Fahrzeug-Rechtsschutz für Probefahrerkennzeichen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

2.1 Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1 bis Artikel 17.2.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen)

für alle dem Versicherer zum jeweiligen Stichtag gemeldeten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen;

2.2 Probefahrerkennzeichen, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung neu hinzukommen, sind von diesem Zeitpunkt an automatisch mitversichert.

Probefahrerkennzeichen, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung aus dem Betrieb ausscheiden, sind vom Zeitpunkt des Ausscheidens an nicht mehr versichert.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum jeweils vereinbarten Stichtag dem Versicherer den aktuellen Stand der Probefahrerkennzeichen gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung schriftlich bekanntzugeben. Aufgrund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das nächste Jahr nach dem jeweils aktuellen Prämientarif neu festgesetzt.

4. Für Probefahrerkennzeichen, die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämienachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Rückvergütung.